



Entschuldigungsregelung für die Kursstufe

Stand: April 2025

Gesetzliche Vorgaben

Die Schulbesuchsverordnung definiert die Teilnahmepflicht von Schülern am Unterricht und regelt das Vorgehen im Fall von Abwesenheiten. Die Notenbildungsverordnung regelt die Konsequenzen von (un)entschuldigtem Fehlen bei Leistungsmessungen.

Entschuldigung bei Krankheit

Am Morgen muss eine erziehungsberechtigte Person über die Webuntis-App die Abwesenheit melden. Dabei ist ein kurzer Grund anzugeben (z.B. „Krankheit“).

Sollte die App an Tagen mit einer Klassenarbeit oder sonstigen Prüfung nicht funktionieren, bitten wir Sie, das Sekretariat per Mail oder Telefon zu verständigen.

Die wichtigsten Punkte

- Wenn Sie noch keine 18 Jahre alt sind, muss eine erziehungsberechtigte Person alle Entschuldigungen vornehmen.
- Ist das Fehlen bei einer Klausur entschuldigt, entscheidet der Fachlehrer, ob Sie nachschreiben oder nicht.
- Ist das Fehlen bei einer Klausur / GFS unentschuldigt, ist die Arbeit mit null Punkten zu bewerten.
- Vermehrte unentschuldigte Fehlzeiten werden in den Halbjahreszeugnissen mit folgenden Kommentaren vermerkt: „Fehlte häufig unentschuldigt.“ – „Fehlte sehr häufig unentschuldigt.“
- Zudem kann die Schulleitung die Vorlage einer schriftlichen Entschuldigung, in gravierenden Fällen die Vorlage eines ärztlichen oder auch eines amtsärztlichen Attests verlangen.

Beurlaubung

Über die Beurlaubung von einer Unterrichtsstunde entscheidet der Fachlehrer, über die Befreiung von bis zu zwei Schultagen entscheidet der Tutor. Ab einer Beurlaubungsdauer von mehr als zwei Tagen und bei Tagen, die sich an Ferien anschließen, richten Sie Ihr Anliegen an die Schulleitung.

